

Arbeitskreis Frauengesundheit • Sigmaringer Str. 1 • 10713 Berlin

Berlin, den 19.10.2022

Ergänzungen bezüglich der Kriminologischen Indikation (§218a Abs. 3 StGB) in den Empfehlungen zur Betreuung und Versorgung von weiblichen Minderjährigen nach sexualisierter Gewalt

Sehr geehrtes Mitglied der AWMF S2k - Leitlinie,

wir begrüßen die ausführliche Empfehlung zur Betreuung und Versorgung von weiblichen Minderjährigen nach sexualisierter Gewalt.

Jedoch empfehlen wir als Ergänzung zur Nachsorge die Möglichkeit einer ungewünschten Schwangerschaft und bei dem Wunsch nach Beendigung dieser Gravidität folgenden Zusatz:

- In diesem Fall greift die Kriminologische Indikation nach §218a Abs. 3 StGB.
- Bei allen Betroffenen vor dem 14. Lebensjahr greift diese Indikation immer.
- Eine Anzeige muss nicht erfolgen.
- Die Betroffene muss gegenüber einer Ärztin/einem Arzt glaubhaft versichern, dass die Schwangerschaft aufgrund sexueller Gewalt entstanden ist.
- Jede Ärztin/jeder Arzt kann eine Indikation ausstellen.
- Der Schwangerschaftsabbruch ist möglich bis 13+6 SSW.
- Es besteht keine Beratungspflicht und keine verpflichtende Bedenkzeit.
- Da es keine rechtswidrige Abtreibung wäre, ist es eine Leistung der Krankenkasse.
- Die/der indikationsstellende Ärztin/ Arzt darf den Abbruch nicht durchführen.

- bei einem Schwangerschaftsabbruch bei <14-jährigen empfiehlt sich das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen

Die geringen Zahlen (im Jahr 2021 waren von 94596 Schwangerschaftsabbrüchen nur 50 aus einer kriminologischen Indikation in der BRD gemeldet) der Schwangerschaftsabbrüche mit kriminologischer Indikation lassen die Vermutung aufkommen, dass Betroffene seltener den sexuellen Missbrauch als Grund für die unerwünschte Schwangerschaft angeben bzw. in der Ärzteschaft wenig Wissen über den Umgang bzw. die Anwendung dieser Indikation besteht.

Quellen:

§ 218a Abs.3 StGB

Statistischen Bundesamt (Destatis)

Gesundheit Schwangerschaftsabbrüche

Fachserie 12 Reihe 3

Erschienen am 07. April 2022

Artikelnummer: 2120300217004

[https://www.aerzteblatt.de/archiv/123624/Aufklaerungspflicht-und-Einwilligungsfahigkeit-Regeln-fuer-dif-fizile-Konstellationen\)Aufkl%C3%A4rungspflicht](https://www.aerzteblatt.de/archiv/123624/Aufklaerungspflicht-und-Einwilligungsfahigkeit-Regeln-fuer-dif-fizile-Konstellationen)Aufkl%C3%A4rungspflicht)

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. C.Tennhardt

Dr. D. Tormann

Dr. E. Waldschütz